

# Posener Zeitung.

Siebenundsechzigster Jahrgang.

Donnerstag, 17. Dezember  
(Erscheint täglich drei Mal.)

1874.

Nr. 884.

Druck und Verlagsanstalt von  
Johann Friedrich Schönlank  
in Posen, Neuhofstraße 14.

### Amtliches.

**Berlin, 16. Dezember.** Der König hat den Ober-Reg.-Rath v. Schmeiting zu Coblen zum Vice-Präsident der Regierung in Königsberg ernannt, und dem Kaufm. Eduard Victor zu Freienwalde a. O. das Präsidentschaft eines I. Hoflieferanten verliehen.

Der Elementarlehrer Josef Scholz in Schwidnitz ist zum Hilfslehrer am Schullehrer-Seminar in Weiskirchen ernannt, der I. Eisenbahn-Maschinenmeister Kamfried zu B. omberg in gleicher Eigenschaft nach Berlin versetzt und mit den Funktionen eines Vorlehrers des maschinentechnischen Bureaus der I. Kommission für den Bau der Bahn Berlin-Nordhausen betraut worden.

Zu Anwälten sind ernannt worden: bei dem App.-Ger.-Hofe in Cöln: die Advokaten Emil Schmitz und Dr. Gorius in Cöln; bei dem Landger. in Aachen: der Advokat Theisen in Aachen; bei dem Landger. in Cöln: die Advok. Setzels und Dr. Schreiner in Cöln; bei dem Landger. in Eberfeld: der Advokat Lindenschmidt in Eberfeld.

### Telegraphische Nachrichten.

**Wien, 15. Dezember.** Die hier erscheinende "Correspondance générale", eine in diplomatischen Kreisen verbreitete Korrespondenz, schreibt in einem Entreelet über den Ministerwechsel in Serbien:

Alle Nachrichten aus Belgrad stimmen darin überein, daß das neue Kabinett nicht beabsichtigt, sich von jener friedlichen, der Konsolidierung des Landes geneigten Politik zu entfernen, welcher das Ministerium Marinovic den hohen Grad von Vertrauen dankte, den ihm die Mächte entgegenbrachten. Eine Politik der Agitation habe in Serbien alle Chancen verloren, seitdem die Entretunen von Berlin und Petersburg das Friedensbündniß der drei Kaiserstaaten befestigten. Wer heute Wiene machte, den Frieden an der unteren Donau zu fördern, hätte sich nur der entschiedensten Gegnerschaft Europas zu versehen.

**London, 16. Dezember.** Nach hier eingegangenen Meldungen aus Kuba haben die kubanischen Insurgenten in einer Stärke von 1000 Mann einen Angriff auf Cordero gemacht, der aber zurückgewiesen wurde. — Nach Berichten aus Mexiko hat der mexikanische Kongress die Aufhebung der religiösen Orden beschlossen.

**Bukarest, 16. Dezember.** In der heutigen Sitzung der Kammer stellte der Finanzminister den Antrag, Staatsgüter im Betrage von 10 Millionen Francs zu verkaufen. Der Antrag wurde der Budget-Kommission überwiesen.

### Deutscher Reichstag.

32. Sitzung.

**Berlin, 16. Dezember, 11 Uhr.** Am Tische des Bundesraths Delbrück, Leonhardt u. A. später Fürst Bismarck.

Am 12. v. Mts. hatte das Haus den Antrag des Abg. Lasker angenommen mit Rücksicht auf die am 11. v. Mts. erfolgte Verhaftung des Abg. Majunke in Folge eines rechtskräftigen Strafurtheils die Geschäftsordnungs-Kommission mit schleuniger Berichterstattung darüber zu beauftragen:

1) ob nach Art. 31 der deutschen Reichsverfassung die Verhaftung eines Reichstagsmitgliedes auf Grund rechtskräftigen Strafurtheils während der Session des Reichstages ohne Zustimmung des letztern verfassungsmäßig zulässig sei;

2) ob und welche Schritte zu veranlassen, um Verhaftungen von Mitgliedern des Reichstages in Folge eines rechtskräftigen Strafurtheils während der Session des Reichstages ohne Zustimmung desselben vorzubeugen.

Der angelegene Art. 31 der Reichsverfassung lautet: „Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird. Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich. Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchung- oder Zivilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.“

Im Schooße der Kommission waren vier verschiedene Anträge gestellt worden, welche entweder ganz und gar oder in einzelnen Theilen abgelehnt worden. Eine Majorität von 11 Stimmen gegen eine fand sich nur für die verfassungsmäßige Zulässigkeit der am 11. v. Mts. erfolgten Verhaftung, indem zwischen der Verhaftung zum Zwecke einer Untersuchung und zum Zwecke der Vollstreckung eines rechtskräftig gewordenen Strafurtheils streng unterschieden wurde. Alle übrigen Vorschläge: entweder den Artikel 31 der Verfassung dahin zu ändern, daß auch eine Strafvollstreckung sowie jede Freiheitsstrafe über ein Mitglied des Reichstages nur unter Zustimmung des Reichstages während der Dauer der Session verhängt werden dürfe, — oder die Verfassungsfrage vorläufig auf sich beruhen zu lassen und im vorliegenden Fall sowie in allen künftigen ähnlichen Fällen durch Zwischenkunft des Reichskanzlers bei den Landesregierungen Abschlüsse zu schaffen, so daß der Reichstag über die Thunlichkeit der Strafvollstreckung zuvor gehört werden muß, — alle diese in verschiedene Formen gekleideten Anträge wurden abgelehnt. Die der letzteren Kategorie angehörenden wurden dadurch motivirt, daß eine Entscheidung der höchsten gerichtlichen Instanz über die dem Abg. Majunke zustehende Beschwerde noch nicht erfolgt ist.

Der Referent Abg. G a r n i e r analysirt diese verschiedenen Anträge, durch welche die Kommission die an sie gerichteten Fragen zu beantworten versucht hat, ohne sich einen derselben anzueignen und dem Hause zur Annahme empfehlen zu können. Auf die Mittheilung ihres Wortlautes dürfen wir um so eher verzichten, als sie heute im Plenum zum Theil wieder eingebracht werden. Es beantragen nämlich

1) Abg. B e d e r: In Ermüdung, daß das Bedürfnis die Frage der Zulässigkeit der Strafvollstreckung gegen ein Mitglied des Reichstages während der Dauer der Reichstagsession gesetzlich zu regeln, zweckmäßig bei der Verabreichung der Strafprozeßordnung seine Erwägung finden wird, geht der Reichstag über die in dem Antrage des Abg. Lasker gestellten Fragen zur Tagesordnung über.

2) Abg. S o n n e m a n n: Der Reichstag wolle beschließen 1) die Entlassung des Abg. Majunke aus der über ihn verhängten Haft für die Dauer der gegenwärtigen Sitzungsperiode zu verlangen; 2) den

Reichskanzler zu eruchen, zur Ausführung dieses Beschlusses das Nöthige zu veranlassen.

3) Abg. W i n d t h o r s t: Der Reichstag wolle beschließen, den Reichskanzler aufzufordern, daß das während der gegenwärtigen Reichstagsession verhaftete Mitglied des Reichstages Majunke während der Dauer der Session aus der Haft entlassen werde.

4) Abg. B a n k s: Der Reichstag wolle beschließen, dem nachfolgenden Gesetzesentwurf seine Zustimmung zu geben: Gesetz, betreffend die Abänderung des Art. 31 der Reichsverfassung. Einziger Paragraph: Im 3. Absatze des Artikel 31 der Verfassung des deutschen Reiches hinter dem Worte „Strafverfahren“ einzufügen: „so wie jede Strafvollstreckung, so daß der 3. Absatz des Art. 31 folgendermaßen lautet: Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren so wie jede Strafvollstreckung gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchung- oder Zivilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.“

5) Abg. H o f f m a n n: Der Reichstag wolle beschließen, dem Absatz 1 des Art. 31 der deutschen Reichsverfassung folgende Fassung zu geben: Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode verhaftet oder wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Präsident v. F o r d e n b e r g: Das Haus befindet sich diesen Anträgen gegenüber in einer eigenhümlichen Lage. Die Anträge Bede r, Sonnemann und Windthorst sind als Abänderungsanträge zu dem Kommissionsbericht gestellt und über ihre Behandlung als solche kann in Beziehung auf die Geschäftsordnung kein Zweifel sein. Dagegen enthalten die Anträge Banks und Hoffmann, wenn sie auch durch den Kommissionsbericht hervorgerufen sind, doch Gesetzentwürfe von einer weit tragenden Bedeutung, da sie eine Abänderung der Verfassung involviren. Sie können daher in der heutigen Sitzung nicht erledigt werden, da nach den §§ 16, 17, 18 und 20 der Geschäftsordnung bei allen Anträgen, welche einen Gesetzesvorschlag enthalten, eine dreimalige Lesung und Beratung stattfinden muß. Auch die erste Verabreichung dieser Anträge könnte eigentlich und strikte genommen nur erfolgen, wenn dieselben zuvor gedruckt vorzulegen haben und die in § 20 vorgeschriebene Frist bis zur ersten Beratung abgelaufen ist. Die Anträge sind aber, wie nicht bestritten werden kann, durch den Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission hervorgerufen, und wenn daher Niemand im Hause widerspricht, so würde ich vorschlagen, heute wenigstens die erste Verabreichung derselben jedoch nur diese, zuzulassen.

Abg. v. K a r d o r f f: Ich erhebe Widerspruch.  
Abg. L a s k e r ist in der Geschäftsordnungsfrage mit dem Präsidenten einverstanden und giebt anheim, ob nicht die Antragsteller ihren Zweck erreichen, wenn sie ihre Anträge, welche zur Abänderung der Verfassung gehen, in die Form einer Resolution kleiden.

Abg. v. H o v e r b e d: Die Kommission war in jedem Falle berechtigt, einen Antrag zu stellen, der eine Abänderung der Verfassung enthält, und wenn dieselbe zu einem solchen Beschluß leider nicht gekommen ist, so muß es unabweisbar auch jedem Mitgliede des Hauses gestattet sein, einen derartigen Antrag zu stellen. Der Vorsicht halber indeß und um in jedem Falle die erste Lesung dieser Anträge sicher zu stellen, beantrage ich, dem Rathe des Abg. Lasker folgend, eine Resolution, dahin lautend: Der Reichstag wolle beschließen, zu erklären: „Beibehaltung der Würde des Reichstages ist es notwendig, im Wege der Declaration resp. Abänderung der Reichsverfassung die Möglichkeit anzuzulassen, daß ein Abgeordneter während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Genehmigung des Reichstages verhaftet werde.“

Abg. B a n k s erklärt gleichfalls, seinen Antrag dahin abändern zu wollen, daß die Eingangsworte lauten: Der Reichstag wolle beschließen, den Reichskanzler aufzufordern, den folgenden Gesetzesentwurf zu erlassen u. s. w.

Abg. H o f f m a n n zieht seinen Antrag zurück.

Präsident v. F o r d e n b e r g bemerkt, daß, da sämmtliche Anträge nicht gedruckt vorliegen, nach der Geschäftsordnung eine nochmalige Abstimmung über dieselben notwendig sei. Den Antrag Lasker erachte er durch den Bericht der Kommission für formell erledigt und der Abgeordnete Lasker könne daher für die heutige Verabreichung als Antragsteller nicht mehr zum Schluß das Wort erhalten.

Abg. B e d e r (Oldenburg): In dieser Frage handelt es sich weniger um das, was Rechtens ist, als vielmehr um das, was Rechtens sein soll; es ist deshalb nicht erwünscht, die Frage einfach mit Ja oder Nein zu beantworten. Die Frage, wann eine Haft, die schon erkannt ist, vollstreckt werden soll, ist lediglich eine Frage der Justizverwaltung und geht die Gerichte nichts an, wenn wir also in die Vollstreckung dieser Haft eingreifen, so greifen wir nicht in die Rechtspflege ein, sondern nur in die Justizverwaltung. Ebenso wie diese berechtigt ist, aus gewissen Gründen, a. B. aus Gesundheits-, Familien- oder Gesundheitsrücksichten die Strafvollstreckung anzusehen, sollte doch die Eigenschaft als Mitglied des Reichstages auch ein Grund sein, welcher eine Aussetzung der Strafvollstreckung während des Zusammenstehens des Reichstages zuläßt. Es ist aber besser, die Frage einer kühleren, sorgfältigen Erwägung zu überlassen, besonders da dann auch noch andere Punkte zur Sprache kommen müßten, wenn die Sache einmal einer gesetzlichen Regelung unterworfen werden sollte, denn außer den Zivil- und Strafhaft gibt es noch andere Arten der Haft. Wenn einer von den anderen Anträgen angenommen werden sollte, so ist es zweifelhaft, ob wir Gehör finden, bei der Verabreichung der Justizgesetze können wir die Sache regeln und da können und müssen wir Gehör finden.

Abg. W i n d t h o r s t: Als der Antrag des Abg. Lasker am Sonnabend eingebracht wurde, war das Haus fast einstimmig; heute quot capita, tot sensus, indem man ganz außerordentlich gründlich bemüht gewesen ist, ein notwendiges Recht des Reichstages in Zweifel zu ziehen. Der Fall des Abg. Majunke hat den Anlaß gegeben zu der gegenwärtigen Frage. Wenn der Reichstag in diesem ersten Fall seine Meinung erklärt und die Herausgabe verlangt hätte, so würde dadurch ein für allemal ein Präjudiz geschaffen sein. Wenn vor Eröffnung des Reichstages die Haft begonnen hätte, so hätte angefangen das klaren Wortlautes der Verfassung nichts geschehen können. Der Abg. Majunke ist aber erst nach der Eröffnung des Reichstages in Haft gebracht, nachdem er lange Zeit an den Verhandlungen desselben Theil genommen hatte. Der Angeklagte ist auch vorher in feiner Weise benachrichtigt worden, er wurde einfach auf die Stadtvoigtei beschieden und dort sofort verhaftet; es wurde ihm nur gestattet in Begleitung eines Schutzmannes nach Hause zu gehen, um das Redaktionspersonal seiner Zeitung zu benachrichtigen und sich mit Wägen und Wägern zu verabschieden. Eine solche Verhaftung kann sich der Reichstag nicht gefallen lassen und kann darüber nicht zur Tagesordnung übergehen, ohne dadurch seine Würde verletzt zu sehen. (Sehr wahr!) Nach dem An-

trage, den man gemacht hat, würde ein solcher Rückzug vom deutschen Volke nicht begriffen werden, und außerdem noch viel weniger. (Sehr wahr!) Ich bin der Meinung, daß der Art. 31, wenn er nicht eine Totalrevison enthalten soll, bestimmt, jede Verhaftung ohne Genehmigung des Hauses, ist während der Sitzungszeit unzulässig. Demnach würde ja der Abgeordnete gleichsam aus dem Besitze des Hauses herausgeholt werden; etwas anderes ist es, wenn der Reichstag eines seiner Mitglieder aus den Händen des Gerichtes herausholen wollte. Man ist nun auf die Entlehnungsgeschichte zurückgegangen, und hat von den verschiedenen Motiven der Redner zu diesem Artikel 31 gesprochen. Welche Motive die Regierungen gehabt haben, ist gar nicht einmal zu sagen. Aber wenn man bei Familien- und Gesundheitsrücksichten eine Aussetzung der Straftat für zweckmäßig hält, so ist daffelbe Bedürfnis hier wohl ebenso vorhanden. Da die liberalen Parteien in dieser Sache in dankenswerther Weise die Initiative ergriffen hatten, so hätte ich sie gern darin gelassen; der Abg. Bede r aber will die Sache der Kriminalprozeßordnung überlassen, die jedenfalls noch eine geraume Zeit auf sich warten lassen wird, denn ich glaube, daß sie erst nach drei Jahren ungefähr zur vollen Anwendung kommen wird. Ich bin deshalb der Meinung, daß wir meinen Antrag möglichst einstimmig annehmen müssen, um ein Präjudiz zu schaffen; für den Antrag kann Jedermann stimmen, welche Ansicht er auch von dem Artikel 31 hat; der Antrag Bede r ist wieder nur eine spanische Wand hinter der sich die liberalen Parteien zurückziehen wollen. Ich glaube aber es giebt für diesen Fall ein Präjudiz. Der Abgeord. Lubneth kam während des Reichstages hierher, ohne befehligt zu werden; nach dem Schluß des Reichstages ging er nach Sachsen zurück und wurde verhaftet. Ich nehme nun an, man hat die Verhaftung unterlassen, entweder weil man sie für unzulässig hielt, oder weil man die Befreiung an den Geschäften des Reichstages für eben so wichtig hielt, als die Geschäfte, wegen deren die Strafvollstreckung ausgesetzt werden kann. Ich beklage nur, daß die Reichsregierung nicht in der Lage war, unsere Diskussion dadurch abzukürzen, daß sie den Abgeordneten Majunke aus der Haft entließ. Da es sich hier nur um eine Maßregel der Justizverwaltung handelt, und der Justizminister wohl in der Lage war zu sagen: „der Mann muß bis zum Schluß des Reichstages verurteilt werden.“ Wäre das geschehen, so wäre die heutige Erörterung erspart worden und besonders wäre das Schauspiel vermieden, daß in einer so wichtigen Angelegenheit eine solche Fluth von Anträgen erschießt.

Bundesbevollmächtigter Dr. L e o n h a r d t: Ich werde mich auf einige thatsächliche Verichtigungen beschränken. Der Herr Vorredner wirft einen leisen Vorwurf mentalisirt auf die Gerichte, indem er sagt, Herr Majunke sei außerordentlich eilig eingesperrt worden, ohne daß er gewußt hätte, wegenwem. Die Sache liegt aber einfach so: Das rechtskräftige Urtheil erging unterm 23. September 1874. Dieses Erkenntniß dritter Instanz ging dem Stadtgerichte am 29. September zu. Dieses verfügte am 6. Oktober die Bekandigung des Erkenntnisses an den Angeklagten und den Erlass einer Aufforderung an denselben zum Antritt der Strafe innerhalb acht Tagen. Darauf wurde berichtet: Der Adressat ist nach der Anzeige des Direktors Grund und unbestimmte Zeit verreist; Aufenthaltsort unbekannt. Diese Erklärung eines wie es scheint den Verhältnissen nachstehenden Mannes ist doch immer etwas bedenklich. Dann ist weiter verfügt, daß das Erkenntniß durch den Gerichtshof an einen Hausgenossen des Angeklagten behändigt werde und dasselbe ist darauf am 22. Oktober dem Angeklagten durch Anheften an die Thür seiner Wohnung vordruckschriftmäßig behändigt. Am 30. Oktober ist die Verhaftung verfügt. Ich glaube doch, daß Niemand mit Grund behaupten kann, daß gegen Herrn Majunke mit besonderer Eile verfahren wäre oder daß er nicht gewußt hätte, daß seine Verhaftung bevorstehe, oder daß er nicht seine Einrichtungen in dieser Beziehung hätte treffen können. Zweitens ist es dem Herrn Abg. Windthorst nicht recht erklärlich erschienen, daß die Verhaftung erst zu einem verhältnismäßig späten Zeitpunkt eingetreten sei. Das Kammergericht habe am 18. November beschlossen, daß die Verhaftung zulässig sei. Das ist nun ganz richtig. Da es sich hier um eine an und für sich eilige Sache nicht gehandelt hat, so werden mehrere Tage hingegangen sein, bis die Sache an das Stadtgericht gekommen und von diesem weitere Verfügung erlassen ist. Diese theilte das Kammergericht unterm 26. November dem Staatsanwalt zur Aeußerung mit, welcher sich dahin äußerte, daß seiner Meinung nach der Verhaftung nichts entgegenstehe, — und so ist unterm 9. Dezember das Polizeipräsidium requirirt, die Verhaftung vorzunehmen. Also auch in dieser Richtung liegt irgend ein Bedenken nicht vor.

Ferner darf ich wohl noch einen Punkt anschließen, den der Herr Vorredner berührt hat und welcher den preussischen Justizminister betrifft. Ich glaube, daß der Herr Abg. Windthorst nicht sowohl unbekannt ist mit den Rekräften des preussischen Staates, wie mit den Gesetzen. Denn wäre er mit diesen Gesetzen vertraut, so würde er nicht haben behaupten können, daß die Strafvollstreckung in den alten Provinzen der Monarchie Sache der Justizverwaltung sei; sie ist vielmehr Sache der Gerichte. In Hannover, der Rheinprovinz und anderen Provinzen des preussischen Staates ist die Strafvollstreckung Sache der Verwaltung, aber nicht in den alten Provinzen. § 536 der Kriminalordnung, welcher noch in voller Gültigkeit besteht, bestimmt, daß die Gerichte die unverzügliche Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse anzuordnen haben und der Staatsanwalt hat nur die ganz allgemeine Befugnis, Anträge wegen der Strafvollstreckung zu stellen. Dieser Antrag ist ganz unwesentlich, und wie jeder preussische Jurist weiß, vollstreckt die Gerichte täglich aus sich heraus von Amtswegen Urtheile ohne alle Rücksicht auf die Anträge der Staatsanwaltschaft. Wenn aber die Strafvollstreckung in den alten Provinzen Sache der Gerichte ist, dann ist der Justizminister nicht berechtigt, sich einmischen zu lassen in dieser Beziehung die Unabhängigkeit der Gerichte zu wahren. Und in diesem Hause, wo noch die glänzenden Expectationen über die Unabhängigkeit der Gerichte widerhallen, da ist eine solche Behauptung, glaube ich, nicht gerechtfertigt, wenn man nicht eben davon ausgehen will: sie beruhe auf einer Unkenntnis der Gesetze. Ich meinerseits als preussischer Justizminister habe nicht den mindesten Einfluß auf die Vollstreckung der Strafe, insoweit es sich um Rechtsgrundsätze handelt. Ich würde einen Eingriff in die Unabhängigkeit der Gerichte nur erlauben, wenn ich, wäre ich auch vollkommen überzeugt von der Unrichtigkeit der kammergerichtlichen Entscheidung, dem Kammer- oder dem Stadtgerichte sagte: ihr vollstreckt die Strafe nicht weiter! Ich kann nur ausnahmsweise, aus besonderen Gründen in die Strafvollstreckung mich einmischen. (Sehr wahr!) Aber das kann ich nur im Wege der Gnade auf Ansuchen des Angeklagten und bin in dieser Hinsicht nicht beschränkt. Ich brauche nicht zu fordern, daß persönliche Gründe vorliegen; auch öffentliche Verhältnisse berechtigen mich dazu, die Strafvollstreckung auszusetzen. Hat aber Herr Majunke ein solches Gesuch eingereicht? Meine Akten wissen nichts davon, und ich glaube, er wird es auch sicher nicht thun, denn er streitet um Prinzipien und wird sich nicht einem Gnadenakt seitens der Justizverwaltung unterwerfen. — Ich zweifle deshalb auch sehr, ob Ihre weiteren etwaigen



Beschlüsse weiter führen, und wenn Herr Majunke nicht aus dem Gesetzentwurf heraus will, dann ist der Justizminister völlig lahm gelegt. (Seiterkeit.) Dann kann er dem Herrn Majunke gegenüber sagen: cedo majori; und das einseitige ungerechtfertigte, auf Unkenntnis des Rechts beruhende Vorwürfe, die dem Justizminister gemacht werden, abzuwehren sind.

**Abg. Hanfs:** Wenn der preussische Justizminister ausgeführt hat, er habe nicht das Recht, die Unterbrechung der Strafverfolgung zu verfügen, so habe ich darüber, da ich nicht preussischer Jurist bin, kein Urtheil, ich habe aber von Richtern, welche im preussischen Staatsdienste ergränzt sind, gehört, daß die Strafverfolgung Sache der Justizverwaltung ist, und sich dabei die Praxis gebildet hat, daß die Gerichte erster Instanz nach eigenem Ermessen die Strafverfolgung auf 4 Wochen, die zweite Instanz diese auf 6 Monate und der Justizminister sie auf noch längere Zeit aufschieben kann. Der Justizminister hat sodann erklärt, in dem ganzen Vorgange liege nichts Auffälliges, da die Ausführung der Erkenntnis Sache der Gerichte sei. Aber im vorliegenden Falle ist ja die Initiative gar nicht vom Stadtgericht, sondern von der Staatsanwaltschaft ausgegangen. (Hört links.) Mag das auch nicht illegal sein, so ist es doch wenigstens ungebührig. Der Richter erster Instanz hat die Verhaftung des Abg. Majunke abgelehnt, aber der Staatsanwalt hat sich dabei nicht beruhigt, sondern ein Rechtsmittel gegen den Beschluß eingelegt und seinen Richter gefunden. (Hört links.) Wir haben aber auch keine Auffassung darüber, weshalb das Stadtgericht den Willen des Kammergerichts, daß vielleicht andere Umstände die Verhaftung nicht thunlich erscheinen ließen, nicht beachtet hat. Es wirkt das ein sehr bedeutendes Licht auf das ganze Verfahren, welches das Gefühl des Hauses vollständig rechtfertigt, daß hier eine Verletzung der einem Volkvertreter gebührenden Achtung vorliegt, und diesem Gefühl gab auch der mit Einstimmigkeit an die Geschäftsordnungs-Kommission überwiesene Antrag Laßler Ausdruck. Schon aus diesem Grunde erscheint mir die Resolution des Abg. Beder unannehmbar. Mit dem Abg. Windthorst stimme ich im Resultat überein, kann seinen Ausführungen aber nicht beitreten: im Gegensatz zu Herrn Beder, der die Frage nur vom juristischen Standpunkt beurtheilt wissen und deshalb die Entscheidung heute aussetzen will, läßt sich Herr Windthorst nur von politischen Gesichtspunkten leiten und macht der Geschäftsordnungs-Kommission den Vorwurf, daß sie diese nicht berücksichtigt habe. Beide Ansichten sind, wie alle extremen, unrichtig, die Wahrheit liegt in der Mitte, und eben weil hier politische Erwägungen mit rechtlichen konkurriren, kann ich die Frage nicht der Entscheidung einer Kommission von Juristen überlassen, welche die Kriminalprozeßordnung zu berathen haben wird. Die theoretischen Bedenken gegen eine Erweiterung des Art. 31 kommen in der Wirklichkeit nicht in Betracht man müßte denn die Befähigung haben, daß lauter Epigonen in den Reichstags gewählt werden könnten, welche sich hinter der Würde des Reichstagsabgeordneten verbergen, um sich der Verhaftung zu entziehen und während der Session die Furcht ergreifen (Seiterkeit.) Mein Antrag bewirkt, den Bestand des Hauses aufrecht zu erhalten, den nicht gekümmert werden darf durch Ausführung von Erkenntnissen. Wir befinden uns damit schon auf einem heftigen Wege. Bei Eröffnung der Frühjahrssession saßen zwei Mitglieder dieses Hauses im Gefängnis, beim Beginn dieser Session war ihre Zahl bereits auf vier gestiegen, über einem fünfzigsten Mitgliede wurde bereits damals das inwischen eingetretene Geschick. Geht das in dieser Progression crescendo weiter (große Seiterkeit) so weiß ich nicht, wohin wir noch kommen werden. Die Frage ist daher für mich eine eminent politische, denn sie spielt darin, ob Verurteilungen wegen politischer Vergehen — um andere hat es sich bisher nicht gehandelt — geeignet sein sollen, den Bestand des Hauses zu verringern. Aus diesem Grunde halte ich einen möglichst einstimmigen Beschluß des Hauses für wünschenswerth, fürchte aber, daß der Antrag Windthorst dieses Resultat nicht haben wird. Sollte er wirklich eine kleine Majorität für die von ihm verlorene Interpretation gewinnen, so würde sie doch immer in Konflikt mit anderen sehr wohl begründeten juristischen Ansichten bleiben und schwerlich dauernd auf Majorität rechnen können. Wir müssen klar und deutlich sprechen: wir wollen eine Aenderung der Verfassung, damit Derartiges nicht mehr vorkomme. Die verbundenen Regierung werden sich derselben mit Erfolg nicht widersetzen können, wenn er durch eine große Mehrheit den nöthigen Nachdruck findet. Ich ersuche Sie daher um Annahme meines Antrages und der Resolution Boverbed!

**Bundesbevollmächtigter Dr. Leonhardt:** Ich muß den Vorredner inhaltlich berichten. Ich habe nicht gesagt, der preussische Justizminister kann die Strafverfolgung nicht aufheben, sondern ausgeführt: ihm steht bei der Strafverfolgung eine Rechtspflanzung in den alten Provinzen nicht zu. Das Reskript, mit dem andere juristische Mitglieder mich noch beehren sollten, enthält eben nur die Bestimmung, daß dem Justizminister die Befugnis beibehalten, bei besonderen Verhältnissen im Wege der Gnade einen Aufschub der Strafverfolgung zu gewähren. Der Vorredner hat dann die Verhaftung des Abg. Majunke auf die Initiative des Staatsanwalts zurückgeführt, auch das ist unrichtig. Das Stadtgericht hatte bereits am 6. October aus eigenem Antrieb die Verhaftung beschlossen, und erst später ging es in Folge anderer Erwägungen von diesem Beschluß über. Darüber hat sich der Staatsanwalt beschwert. Sie fragen: Wie kam er dazu? Er drängte sich nicht auf, sondern der Beschluß wurde ihm zur Kenntnismache mitgeteilt, dann war er berechtigt, darüber Beschwerde zu führen und das Kammergericht hat ihm darin Recht gegeben. Ich wende mich noch in der Kürze zu den vorliegenden Anträgen. Ich glaube, daß ich als Bevollmächtigter zum Bundesrathe bei Revolutions, welche in das Verfassungsrecht des Reichs eingreifen, nicht in der Lage bin, mich darüber sofort zu erklären. Es wäre das überaus übereilt. (Zustimmung.) Nach meiner persönlichen Meinung wird der gesetzliche Gedanke des Art. 31 der Verfassung durch die Resolution Windthorst und Sonnemann vollkommen beseitigt. Der Zweck des Artikels ist, tendenziöse Verfolgungen abzumildern. Diese Ansicht wird von allen bedeutenden Staatsrechtslehrern, von v. Mohl, v. Höne, Schulze in Breslau, Zachariae u. s. w. getheilt. Ist jemals in parlamentarischen Reden ein ähnlicher Gedanke, wie er in diesen Resolutionen liegt, ausgesprochen worden? Im Frankfurter Parlamente sicherlich nicht, dort war der beschränkende Sinn des Art. 31 noch präzisier ausgebräutet. Das englische Verfassungsrecht geht lange nicht so weit, wie der Art. 31, und wenn ich bedenke, welche Kollision er schon jetzt zwischen der Befugnis des Volkvertreters und der Justiz hervorruft, so würde ich mir eine Erweiterung desselben doch sehr überlegen. Ich glaube, dazu ist jetzt die Zeit nicht angethan. Ob der Reichskanzler in der einen Resolution erachtet, in der anderen aufgefördert wird, die Entlassung des Herrn Majunke zu veranlassen, ist am Ende gleichgültig. Ob er der Aufforderung nahe kommen wird, das weiß ich nicht, ich habe darüber mit ihm noch keine Rücksprache genommen. (Seiterkeit. Fürst Bismarck hat inzwischen neben dem Redner Klage genommen.) Aber der Reichskanzler kommt gar nicht in die Lage, direkt thätig zu sein, er muß wieder den preussischen Justizminister ersuchen, und ich kann nicht sagen, was er denkt und thun wird. (Große Seiterkeit.) Etwas Anderes ist es ja, wenn dieses hohe Haus die Errichtung des Strafverfahrens gegen einen Abgeordneten beschließt, da verfügt der Justizminister telegraphisch die Aufhebung. Hier wird er aber die Sache erst übersehen wollen, und da wird er zweifellos finden, daß das Kammergericht ganz richtig gewirkt hat, denn die dagegen aus Art. 31 geltend gemachten Bedenken sind hinfällig, dieser Abg. wird in seiner Bedeutung durch Abg. 3 hinreichend erläutert, wonach nie die Strafverfolgung aufgehoben werden kann, wenn man nicht in die Unabhegbarkeit des Richteramtes eingreifen will. Ein Gnadengefuß des Herrn Majunke liegt mir nicht vor. Nun ist vielleicht der Justizminister nicht so streng daran gebunden, das Gesuch kann vielleicht nicht nur von dem Beurtheilenden, sondern auch von Dritten ausgehen, und wenn der Reichstag den Wunsch zu erkennen giebt, den Mann zu entlassen, so ist er vielleicht formell im Recht, das zu thun, aber er müßte doch erst erfahren, ob Sie das als Gnade von ihm oder als Ihr Recht verlangen. Alles dies muß der Justizminister im Falle der Annahme einer solchen Resolution erwägen, und wenn Ihnen das Resultat seiner Erwägungen nicht gefallen sollte, so seien

Sie darüber nicht unwillig, er hat gewiß den Wunsch, dem Reichskanzler entgegenzukommen. Wenn Sie den Abg. 1 des Art. 31 ohne Berücksichtigung seines dritten Alincas auslegen, so auslegen, daß danach die Verhaftung eines Mitgliedes zum Zwecke der Strafverfolgung während der Session nicht zulässig ist, so dürfen Sie auch jeden Augenblick die Entlassung der bereits vor dem Beginne der Session in Strafhaft befindlichen Mitglieder fordern (sehr richtig!) und da erscheint dem Abgeordneten im Anfange der Session eingeschlagene Verfahren von einer eintausendfachen Konsequenz. (Sehr gut! recht.)

**Abg. Sonnenmann:** Ich habe die verfassungsmäßigen Bedenken einzelner Mitglieder des Hauses gegen einen Antrag wie der meinige stets nur als eine Folge mangelhafter Deklaration der Verfassung auffassen können und mir nie denken können, daß die norddeutsche Bundesverfassung im Jahre 1867 in Bezug auf den Schutz der Reichstagsmitglieder hat zurückergehen wollen, hinter die Bestimmungen der meisten deutschen Einzelverfassungen, welche in ganz bestimmten unabweisenden Worten den gesetzgebenden Versammlungen das Recht verleiht, die Herausgabe verhafteter Mitglieder zu verlangen. Die baifische, sächsische, württembergische, badische, hessische und die frühere hannoversche Verfassung gewähren dieses Recht. Es ist dies gewissermaßen ein natürliches Recht, wie es auch Jedermann im Hause gefühlt hat, als die Nachricht kam, daß der Abg. Majunke verhaftet sei. Eine gesetzgebende Versammlung kann gar nicht in ihren Verhandlungen und Beratungen mit Sicherheit fortfahren, wenn es ihr pastiren kann, daß ein Verdrüßter über ein Gesetz an demselben Morgen, wo das Gesetz herabgetragen werden soll, plötzlich verhaftet wird. Ein solcher offenkundiger Rückschritt in unserem öffentlichen Rechte gegen alle die genannten kleineren Verfassungen kann umhüglich die Absicht der Antragssteller zu Art. 31 der Verfassung im Jahre 1867, und ebenso wenig die Absicht des allerdings unklar gehaltenen Art. 84 der preussischen Verfassung sein. Präzedenzfälle liegen nun für den heute vorliegenden Fall nicht vor, und es ist daher der Reichstag vollkommen im Stande, durch seine Entscheidung ein Präzedenz zu schaffen. Wenn dies aber der Fall ist, so kann der etwa richtige Weg nur der sein, nicht etwa auf zukünftige Beschlässe einer Kriminalprozeßordnung oder auch Verfassungsänderung zu verweisen, sondern sofort den Abg. Majunke zu reklamiren. Wenn dies der Reichstag entschieden ausdrückt, so stimme ich dem Abg. Hanfs bei, daß einem solchen Beschlusse von Seiten der betreffenden Behörden Folge gegeben werden muß. Auch diejenigen, die aus Verfassungsbedenken gegen einen solchen Antrag waren, können jetzt unbedenklich dafür stimmen, nachdem der Justizminister selbst ausdrücklich erklärt hat, er würde einem derartigen Beschlusse des Hauses Folge geben. Bei dieser Gelegenheit muß ich übrigens erwähnen, daß der Abg. Wost, der sich auch unter den Verhafteten befindet, aus seinem Gesetzentwurf heraus, einen Brief an den Justizminister gerichtet hat, ihn während der Session des Reichstages zu beurlauben, daß dieser Antrag aber bei dem Justizminister kein Gehör fand. (Hört links.) Aus einem Zeitungsberichte über die Verhandlungen der Budgetkommission habe ich ersehen, daß daselbst das Verfahren des Staatsanwalts Lessdorf in dieser Sache einen sehr scharfen Kritik unterworfen worden ist. Ich habe nun gewiß keinen Anlaß, diesen Herrn Staatsanwalt besonders in Schutz zu nehmen; aber der der Eindruck hat sich mir doch aufgedrängt, daß die Anklage des Doms in dieser Sache auf den Staatsanwalt entschieden ungerechtfertigt ist. Die Ansichten der Staatsanwälte sind ja immer nur der Reflex der Anschauungen der maßgebenden Regierungskreise. (Sehr wahr! links.) Sind doch in einem sehr kurzen Zeitraum 74 Straf- und Verfolgungsanträge wegen Freibergeren und Beleidigungen des Reichskanzlers durch die Presse an die Gerichte im deutschen Reich gestellt worden. (Hört! hört! im Centrum.) Die Staatsanwälte haben immer nur das ausgesöhrt, was die Regierungen eigentlich wünschen. Der Reichskanzler erklärte in der Sitzung vom 30. November, er wünsche, daß kein Winkel des öffentlichen Lebens unbesiegt bliebe, ihm sei jede Kritik willkommen, wenn sie nur sachlich sei. Nun, m. H., unter diesen zahllosen Strafanträgen sind eine sehr große Menge, die sich auf rein sachliche Kritiken beziehen. Es ist im deutschen Reiche im Augenblicke nicht mehr gestattet, die Äußerungen großer englischer oder amerikanischer Pfister über die Lage in Deutschland wiederzugeben oder rein sachlich zu kritisiren. Die Befugnis dieses Schenkens in Stellung von Strafanträgen hat dahin geführt, daß das deutsche Reich nicht mehr berechtigt ist, sich in die Reihe der germanischen Staaten von England, Holland, Amerika zu zählen, welche keine politische Gefangenen und keine Freibergeren können, sondern daß wir in die Reihe der romanischen Staaten eingetretten sind, bei denen politische Prozesse zur Tagesordnung gehören. Ich bitte Sie, meinen Antrag anzunehmen, wenn Sie nicht wollen, daß diese Sache, die mit solcher Einmüthigkeit begonnen wurde, gänzlich ins Wasser fällt.

**Abg. Laßler:** Meine Ansicht, von der ich allerdings meine, daß sie die Winterzeit im Hause für sich hat, geht dahin, daß die Verhaftung des Abg. Majunke dem Abg. 1. des Art. 31 der Verfassung widerspricht. Zuvörderst will ich aber bemerken, daß die Ansicht des Justizministers, ein Aufschub der Strafverfolgung sei ein Gnadenakt von ihm, nicht richtig ist. Meines Erachtens ist der Justizminister überhaupt keine Instanz für Gnadenentfaltung, außer in denjenigen Fällen, in welchen die Beurlaubung etwa ausdrücklich delegirt wäre, wie diese bei gewissen Fällen z. B. bei der Konvention gegen die Stempelsteuer dem Finanzminister delegirt ist. Höchstens würde also der Justizminister unter seiner Verantwortlichkeit den Fall vor Seine Majestät den König bringen und dessen Entscheidung entbehren können. Im amtlichen Justizministerialblatt von 1854 S. 33 heißt es: „Die Aufhebung und Unterbrechung erkannter Strafen ist kein Theil des Beurlaubungsrechts. Die Strafe wird nicht erlassen, sie bleibt unverändert und es handelt sich nur darum, die Nachttheile abzuwehren, welche aus der sofortigen oder aus der unterbrochenen Vollstreckung der Strafe entstehen würden. Die Befugnis zur Bewilligung eines Aufschubs der Strafverfolgung erachtet als ein Ausfluß der dem Justizminister zugehenden obersten Aufsicht über die Kriminalrechtspflege (hörl!) ist jedoch zum Theil den Gerichtsbehörden übertragen.“ — Das steht in direktem Widerspruch mit den Worten des Justizministers! In der weiteren Erklärung der Grundsätze heißt es dann, daß bei Gesuchen um Aufhebung der Strafverfolgung auf längere Zeit der Justizminister befragt werden muß. Man ersieht daraus, daß die Aufhebung der Strafe vom Justizminister nicht als Gnadeninstanz, sondern als oberste Instanz für die Justizpflege wahrgenommen wird. — Der Herr Justizminister behauptet nun, nur dann eine Entscheidung treffen zu können, wenn ein Antrag an ihn gelangt. Wenn dies richtig wäre, wenn ein in technischer Beziehung formaler Antrag vorliegen müßte, so müßte jeder Dritte eine ausdrückliche Vollmacht beibringen, wenn auf seinen Antrag sollte eingegangen werden können. In der Justizpraxis aber kommt es häufig genug vor, daß Dritte Gesuche einreichen und daß in Folge dessen die Sache zur Kognition kommt und unter Umständen auch Aussetzung der Strafverfolgung eintritt. Von einem förmlichen Antrage ist also nicht die Rede und ich muß konstatiren, daß der Justizminister schon seine Geneigtheit zu erkennen gegeben, auf etwa zu seiner Kognition kommenden Wunsch des Hauses zu überlegen, ob aus öffentlichen Verhältnissen des Verhafteten die Freilassung oder der Aufschub der Strafverfolgung erfolgen könne. Darüber, daß eine Freilassung des verhafteten Reichstagsmitgliedes gegen dessen Willen absolut unmöglich ist, darüber herrscht freilich gar keine Meinungsverschiedenheit. Ferner, m. H., muß ich noch die thatsächlichen Verhältnisse etwas richtig stellen. Der Fall lag nicht so, daß eine Verhaftung erfolgt ist auf Grund des stadtgerichtlichen Erkenntnisses, sondern die Sachlage ist folgende: Kurz ehe der Reichstag eröffnet wurde, wurde ein Haftbefehl gegen Herrn Majunke erlassen, der bei Eröffnung des Reichstages an das Stadtgericht zurückgelangte vernünftlich, weil die ausführende Behörde verfassungsmäßige Bedenken gegen die Verhängung hatte. Darauf hat das Stadtgericht diese verfassungsmäßigen Bedenken geäußert, also die Verhaftung für unzulässig erklärt und die Sache in seinen Akten behalten. Der Staatsanwalt aber erhob eine Beschwerde beim Kammergericht und daß ich ohne Zweifel eine Initiative des Staatsanwalts. Sodann müßte ich die gesetzliche Lage noch nach einer anderen Seite hin betrachten. Ich zweifle nicht, daß der Herr Justizminister in seiner Tendenz, sich der

Rechtspflege so fern wie möglich zu halten, von uns nur bekräftigt werden wird. Aber der Herr Justizminister hat es nicht bloß mit Recht sprechenden Gerichten zu thun, er ist auch ein politischer Mann und muß aus Gründen der Politik gar oft Direktiven geben, wo das Gesetz ihn verpflichtet, dies zu thun. Es ist ferner gesagt worden, daß die Strafverfolgung an sich ein so großes Justizinteresse sei, daß man Bedenken tragen sollte, aus politischen Gründen in dieses Justizinteresse einzugreifen. Ich erachte es aber nicht für richtig, daß die Justiz ein Interesse habe, ob eine Strafe heute oder später vollstreckt werde. Die Heiligkeit der Rechtspflege verlangt nur, daß das Erkenntnis überhaupt vollstreckt werde. Wenn das Erkenntnis nicht zu heilig ist, um wegen einer Kartoffelerte ausgesetzt zu werden, so ist es auch nicht zu heilig, wenn die Vollstreckung in diesem Falle aufgeschoben wird für eine Anzahl von Wochen oder Tagen.

Nun komme ich zu der Ausführung, weshalb ich der Meinung bin, daß Abg. 1 des Art. 31 der Verfassung seinem Inhalte nach auch die Strafhaft abkürzen wollen. Die Nichtvollstreckung einer Strafhaft ist kein Bind von Privilegien gegen die Nichtvollstreckung einer Untersuchungshaft, sondern vielmehr ein Minus. (Sehr richtig!) Außerdem subsumire ich den Aufschub der Vollstreckung überhaupt nicht unter die Kategorie der Privilegien. Es ist auf die Vorgeschichte des Art. 31 eingegangen worden. Ich meine aber, daß die Worte, welche seiner Zeit der Abgeordnete Lette gesprochen hat, das Haus gar nicht engagiren konnten, welches gemäß die Absicht gehabt hat, den Wortlaut der preussischen Verfassung hierher zu übertragen. Aus der Vorgeschichte der letzteren ergibt sich aber, daß sämtliche damals betheiligten Redner und Kommissionen sich des Unterschiedes zwischen Strafhaft und Untersuchungshaft nicht bewußt geworden sind. In dem Bericht der zweiten preussischen Kammerkammer ausdrücklich mitgeteilt, die Regierung habe einen Wortlaut beantragt, welcher, wenn er angenommen worden wäre, die Strafhaft gewiß ausgeschlossen haben würde, so daß also auch dort dieser Unterschied gar nicht zum Bewußtsein gekommen zu sein scheint. Uebrigens hat 1848 die belgische Verfassung als Vorbild vorgeführt, die deutlich genug gegen die Vollstreckung der Strafhaft gefaßt ist. Darauf lege ich indes kein besonderes Gewicht. Mehr Gewicht lege ich darauf, daß damals die preussische Verfassung verhandelt worden ist auf der Grundlage der damaligen deutschen Verfassungen. Wer den ursprünglichen Entwurf aller der damaligen hier besprochenen Anträge kennt und den Namen Wabbel damit in Verbindung bringt, der wird mir zugestehen, daß schwerlich die Absicht vorgelegen haben kann, man habe der preussischen Verfassung einen Wortlaut geben wollen, der den Schutz des Hauses gegen das beschränkte soll, was damals allgemeine Meinung und gültiges Verfassungsrecht gewesen ist. Zachariae stellt als zweifeltlos fest, daß die Vollstreckung der Strafhaft ohne Genehmigung der Parlamentskörper nicht gestattet sei nach der Vorschrift der deutschen Verfassung.

Auch diese Autorität wäre für mich noch nicht entscheidend; es kommt allerdings auch auf den Wortlaut an. Für jeden, der mit dem Redigiren von Gesetzen umzugehen pflegt, ist es ganz klar, daß der Wortlaut die Verhaftung ganz allgemein in sich begriffen hätte, wenn er wie folgt lautete: „Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung verhaftet werden, außer, wenn er bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.“ Nun aber hatte man damals Ermüdungen angesetzt, daß der Schutz gegen Verhaftung noch nicht genüge, sondern auch noch ein Schutz gegen Untersuchung notwendig sei, und um recht vorwärts zu sein, hatte man die Worte „zur Unternehmung gezogen oder“ eingeschaltet und dadurch ist eben dieser dunkle Wortlaut gekommen. Ich befehle mich darauf, daß die Alermeisten, welche bisher die Verfassung gelesen hatten, immer der Meinung waren, es sei eine solche Haft ohne Zustimmung des Reichstages nicht zulässig. Uebrigens liegt nicht nur bei dem Abg. Liehtneck ein Präzedenzfall vor, daß eine Strafverfolgung während der Reichstagsession nicht ausgesetzt worden ist, sondern auch bei dem Abg. Wost, Sonnemann, Dunder &c. Nun aber muß ich offen bekennen, daß ich die rechtmäßigen Zweifel der anderen Seite nach dem Wortlaut anerkennen muß. Hätte der Fall so gelegen, daß wir einfach hätten sagen können, es ist nicht möglich, über den Sinn des Art. 31 hinwegzukommen, so würde ich mich nicht scheuen, in einem förmlichen Antrage dies auszusprechen gegen die Gerichte. Als das Obertribunal gegen den Wortlaut der Verfassung die Redefreiheit, wie das Abgeordnetenhause angenommen, zu beschränken strebte, nahm das Haus keinen Anstand, die innere Unzulässigkeit des Erkenntnisses zu deklariren. Diese sehr schweidige Worte sind aber heute zerbrochen, weil von allen Seiten des Hauses Stimmen gekommen sind, die den Art. 31 anders als ich auslegen, und mit einer solchen Basislage muß ich rechten. Wie ist der Verlauf in der Kommission gewesen? Die eigentliche Stimmung des Hauses, daß Derartiges während der Session nicht vorkommen dürfe, hat sich im ersten Antrage ausgebräutet. Alle anderen Anträge aber, welche speziell im Fall Majunke Remedur schaffen wollten, haben keine Majorität gefunden. Die Rechtsfrage wollten die Mitglieder des Zentrums und der Fortschrittspartei nicht außer Acht lassen und deshalb stimmten sie in der Kommission gegen denselben Antrag, den heute Herr Windthorst eingebracht hat. Diese Stellung war ganz richtig, denn ohne rechtliche Begründung kommt man zu demselben Antrag, den die Sozialdemokraten im Anfange der Session eingebracht haben d. h. in einem Gnadengefuße. Wir haben aber gar keinen Rechtstitel, Gnadengefuße solcher Art direkt oder indirekt an den Justizminister einzureichen, gleichviel ob es in der Einleitung heißt: wir suchen oder wir fordern. Deshalb bin ich, ehe nicht klar gestellt ist, daß aus Art. 31 Abs. 1 ein Recht der Einsprache zusteht, nicht in der Lage, für einen der Anträge zu stimmen, welcher die Entlassung des Abg. Majunke wünscht. Denn wird diesem Antrage nicht stattgegeben, stehen wir dann die Driftisse in die Tasche oder führen wir den Konflikt weiter? Diesen Konflikt würde ich nicht scheuen auszuheben, wenn das Haus die Rechtsfrage in meinem Sinne mit großer Majorität entschieden hätte, so wie ich es 1866 gethan in Beziehung auf den Redefreiheit des Abgeordnetenhouses, aber einen Antrag annehmen, den der eine als Gnadengefuße, der andere als Rechtsforderung annimmt — das geht nicht an! — Der Redner schließt mit einer entscheidenden Parteinahme für die Resolution v. Boverbed's, während er eingiebt, sich gegenüber der motivirten Tagesordnung Beder's in einer politischen Lage zu befinden. Daß dieselbe freilich nicht dazu bestimmt ist, eine spanische Wand für Ausflüchte zu sein, dafür bürgt der Name des Antragstellers.

**Bundesbevollmächtigter Leonhardt:** Der Vorredner hat mich doch sehr mißverstanden, wenn er meint, daß ich ausgesprochen hätte, ich enthalte mich der Einmischung der Strafrechtspflege nach allen Richtungen hin. Was ich nicht thue, ist allein, daß ich mich nicht einmische in die Behandlung eines einzelnen Strafverfalls. Der Justizminister hat auch eine politische Aufgabe; aber die bezieht sich wahrlich nicht darauf, daß er sich in einzelne Strafverfälle einmische. Für die Behandlung der einzelnen Fälle da soll Gerichtigkeit herrschen und nicht Politik. Nur ein Justizminister, der sich auf diesen Standpunkt stellt, kann darauf rechnen, daß der Justizverwaltung das Vertrauen des Landes entgegengetragen werde. Es ist ferner allerdings richtig, daß der Justizminister kein Beurlaubungsrecht hat im Sinne eines Strafrechtes, der allein dem Kaiser aufliegt, daß er ferner einen Gnadenakt nur insoweit vornimmt, als er von der höchsten Behörde dazu autorisirt wird; aber die hier in Rede stehende Befugnis des Justizministers, die Strafe auszusprechen, die beruht eben auf Allerhöchster Ordre. — Es ist ferner unrichtig, daß die Initiative der Strafverfolgung in dem vorliegenden Falle von dem Staatsanwalt ausgegangen sei; sie ging von den Gerichten aus und erst später, als der zu Verhaftende in Berlin nicht zu finden war, nahm der Staatsanwalt die Sache in die Hand und das war sein Recht und seine Pflicht und ich kann ihn deshalb nicht tadeln. Ich bemerke hierbei, daß mir von dem Faktum, was der Abg. Sonnemann anführte, in der Kommission sei die Sache auf den Staatsanwalt abgewälzt, nichts bekannt ist. Wäre das in der Kommission geschehen, so hätte ich entschieden dagegen Widerpruch erhoben. Der Abg. Sonnemann scheint anzunehmen, daß ich mich über



... und den Antrag Windhorst günstiger ausgesprochen, als dies ...

Abg. Schwarze: Als meine politischen Freunde und ich den Antrag ...

Ein Antrag auf Vertagung wird abgelehnt. Seine Annahme ...

Abg. Greif: Die preussische Kriminalprozessordnung bestimmt, daß ...

Abg. v. Hoyerbed: Die Konsequenz der eben gebörten Rede ...

Endlich wird die Debatte geschlossen und die von Becker beantragte ...

Der Antrag Bantl wird ebenfalls abgelehnt, dagegen die Resolution ...

Brief- und Zeitungsberichte.

Berlin, 16. Dezember. Eines der in Rom erscheinenden päpstlichen Organe, der ...

Bonn, 11. Dezbr. Die hiesige „katholische Bank“ hat ihre ...

gefällige Geschäft wird demnächst wohl beginnen. Die ausgegebenen ...

Aus Baden, 13. Dezember. Die Zeit, in welcher der Nuntius ...

Stuttgart, 13. Dezember. Der hiesige Rechtsanwalt Probst, ...

Lokales und Provinziales.

Sofen, 17. Dezember. r. Regierungspräsident Steinmann traf gestern hier ...

Betreffend die Vertretung von Geistlichen in fremden ...

Betreffend die anderweite Abgrenzung der evangelischen ...

Nachdem der evangelische Oberkirchenrath im Einverständnis ...

In Sachen des geheimen päpstlichen Delegates wurde am 10. ...

Für die Voten-Kreuzburger Bahn kamen gestern Vormittag ...

Verpätungen. Der Personenzug von Breslau, welcher gestern ...

Die Schlachtsteuer wird bekanntlich als Gemeindesteuer in ...

Eine Stipendienstiftung. Aus Anlaß der Geburt des ersten ...

durch deren Ergebnis jener Fonds vermehrt werden sollte. Diese ...

Im Verein Boserer Lehr- wird Dr. Landberger einen ...

Im Volksgarten-Theater wurde am Dienstag in diesem ...

Zwei Arbeiter aus Jersey geriethen mit drei anderen ...

Staats- und Volkswirtschaft.

Köln, 16. Dezbr. Die Betriebseinnahmen der Rheinischen ...

Vermishtes.

Boston, 15. Dezbr. In dem das Zentrum des Handelsverkehrs ...

Briefkasten.

A. in R. Ihr Pastor S befand eine merkwürdige Auffassung ...

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wagner in Posen.

Bis 11 Uhr Vormittags eingegangene Depeschen.

Paris, 16. Dezember. Die Nationalversammlung nahm in ...

Telegraphische Börsenberichte.

Breslau, 16. Dezbr., Nachmittags. (Getreidemarkt). Spiritus ...

Bremen, 16. Dezember. Petroleum (Schlußbericht). Standard ...

Hamburg, 16. Dezember. Getreidemarkt. Weizen loco ...

Köln, 16. Dezember, Nachmittags 1 Uhr. (Getreidemarkt). Wetter ...

Antwerpen, 16. Dezember, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. ...

Amsterdam, 16. Dezbr., Nachm. Getreidemarkt (Schlußbericht). ...

Paris, 16. Dezember, Nachmittags. (Produktenmarkt). Weizen ...

Glasgow, 16. Dezember. Rohhefen. Mixed numbers warrants ...

Liverpool, 16. Dezember, Nachmittags. Baumwolle (Schlußbericht) ...



